

VII. Grundlagen des zwischenstaatlichen Verkehrs

1. Staatenimmunität

Par in parem non habet imperium

Staatengleichheit verbietet gerichtliche Verurteilung eines Staates durch einen anderen

Ursprünglich war die Staatenimmunität umfassend zu verstehen; jegliche Klage gegen einen Staat war verboten:

Ausnahmen davon galten nur in drei Fällen:

Verzicht auf Immunität

Wenn bei einer Klage des Staates gegen eine Privatperson vor einem ausländischen Gericht eine Gegenklage erhoben wurde

bei dinglichen Klagen auf Eigentum

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich – dank der gestiegenen wirtschaftlichen Aktivitäten von Staaten – das Konzept der eingeschränkten Immunität:

Staaten genießen Immunität nur für *acta iure imperii*, d.h. hoheitliche Akte wie etwa polizeiliche Maßnahmen

nicht für *acta iure gestionis*, d.h. solche Akte, bei denen die Staaten wie Privatpersonen handeln

Bei der Qualifikation eines Aktes kommt es auf seinen unmittelbaren Charakter an, nicht auf die mit ihm verfolgten Fernziele (Dass staatliches Handeln immer auf das Gemeinwohl angelegt ist, bedeutet nicht, dass alle staatlichen Handlungen als hoheitlich zu qualifizieren sind.)

Der Auftrag zu einer Heizungsreparatur in einem Dienstgebäude ist ein *actum iure gestionis*.

Auch Ausgabe von Staatsanleihen ist als privatrechtliches Handeln zu verstehen; ob die Aussetzung der Rückzahlung von Staatsanleihen im Fall einer schweren Wirtschaftskrise als *actum iure imperii* zu werten ist, ist umstritten

Neben der Staatenimmunität findet sich die Immunität für:

Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister: deren Immunität ist abgeleitet aus der Immunität des Staates; es wird vermutet, dass sie als Repräsentanten des Staates an dessen Immunität partizipieren

Wieweit ein strafrechtliches Vorgehen gegen einen ausländischen Beamten wegen dessen hoheitlichem Handeln gegen die völkerrechtliche Immunität verstößt, ist strittig.

In Verfahren vor dem IGH Kongo vs. Belgien wegen Anklage eines kongolesischen Außenministers hat sich der Kongo erfolgreich auf Verletzung der Staatenimmunität berufen

Ob die Immunität von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs auch schwere Menschenrechtsverletzungen umfasst, ist strittig. Es finden sich Entscheidungen nationaler Gerichte, nach denen eine schwere Menschenrechtsverletzung niemals als hoheitliches Handeln verstanden werden kann (so im Pinochet-Fall); dies gilt jedenfalls für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt.

Andererseits hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof festgehalten, dass ein Staat keine Rechtsverweigerung betreibt, wenn er ein gerichtliches Verfahren gegen einen anderen Staat wegen Folter wegen der Staatenimmunität ablehnt (EGMR Fall Al Adsani gegen GB wegen Folter in Kuwait)

Die USA lehnen eine Staatenimmunität bei Begehung terroristischer Akte ab.

In jüngerer Zeit hat die italienische Corte di cassazione in mehreren Fällen erklärt, dass die Bundesrepublik Deutschland in Prozessen über Entschädigungen für Opfer von Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg keine Staatenimmunität genieße. Die Bundesrepublik hat den Fall vor den IGH getragen.

(Einer der Fälle vor dem IGH: Ferrini).

Vor US-Gerichten hat sich die Bundesrepublik Deutschland nach der Errichtung einer Stiftung für entsprechende Entschädigungszahlungen erfolgreich auf Immunität in Zwangsarbeiterfällen berufen

Vollstreckungsimmunität:

Selbst wenn ein Staat in einem gerichtlichen Verfahren betreffend einen zivilrechtlichen Anspruch keine Immunität genießt, weil das infrage stehende Handeln als *actum iure gestionis* zu qualifizieren ist, darf nur in Güter vollstreckt werden, die nicht den hoheitlichen Zwecken dienen (wie etwa Botschafterkonten)

UN-Konvention zur Staatenimmunität stellt Vermögen von Zentralbanken von Vollstreckung frei.

2. Diplomatische Immunität

Die wesentlichen Regelungen finden sich in dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen. Zweck der diplomatischen Immunität ist der Schutz des diplomatischen Verkehrs.

Als Diplomaten gelten: Botschafter, Gesandter, Geschäftsträger

Person des Diplomaten unverletzlich: keine strafrechtliche Verfolgung, zivilrechtliche nur eingeschränkt. Das gilt jedenfalls beim Botschafter auch für Familienangehörige.

Für dienstliche Handlungen gilt Immunität auch nach Beendigung der Mission.

Die diplomatische Immunität gilt r nur gegenüber dem Empfangsstaat.

Auch Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht ohne Zustimmung der Diplomaten betreten werden. (Das Botschaftsgelände ist allerdings nicht extraterritorial, sondern gehört zum Territorium des Empfängerstaates.)

Bei massiven Verletzungen nationaler Rechtsvorschriften (etwa wenn aus der Botschaft geschossen wird) kann sich der Empfangsstaat wohl auf ein Notwehrrecht berufen.

Keine Extraterritorialität

Eingeschränkte Immunität genießt das technische Personal einer Botschaft, idR nur für dienstliche Handlungen.

Die Akkreditierung eines Botschafters kann jederzeit auch ohne Gründe beendet werden, Art. 9 WÜD: Er wird dann zur persona non grata erklärt.

Das Recht der Konsularmitarbeiter ist in der Wiener Konsularrechtskonvention geregelt.

Konsularmitarbeiter genießen idR nur Immunität für dienstliche Tätigkeiten

Eine Aufgabe der Konsularmitarbeiter ist der Schutz der Staatsangehörigen des Entsendestaates. Eine Person, die strafrechtlich verfolgt wird, hat einen Anspruch auf Kontakt mit dem Konsulat, Art. 36 WDÜ. Wenn der Empfangsstaat diese Regel verletzt, liegt eine Verletzung der Regeln des Strafverfahrens vor (IGH in den Fällen LaGrand und Avena).